

# **Studienreglement für den universitären Studiengang „Bachelor of Science in Psychology“ bei der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz**

vom 25. Juni 2007

---

*Der Stiftungsrat,*

- eingesehen das Gesetz über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 2. Februar 2001;
- eingesehen das Reglement zur Anwendung des Gesetzes über Bildung und Forschung von universitären Hochschulen und Forschungsinstituten vom 27. März 2002;
- eingesehen die Verordnung über die universitären Bildungsgänge vom 5. Juni 2002;
- gestützt auf Art. 23 Ziff. 9 der Statuten der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz vom 11. November 2005:

*„Art. 23: Dem Stiftungsrat sind grundsätzlich alle Kompetenzen eingeräumt, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er hat namentlich folgende Befugnisse: [...]*

*Ziff. 9: entscheidet über Reglemente und weitere notwendige Ausführungsbestimmungen und genehmigt diese unter Vorbehalt der Homologation durch die kantonale Behörde.“*

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**            Gegenstand

<sup>1</sup> Dieses Reglement regelt den Studiengang „Bachelor of Science in Psychology“ der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz.

<sup>2</sup> Es gilt sinngemäss auch für Gasthörer.

<sup>3</sup> Die Zulassungsvoraussetzungen werden in einem Zulassungsreglement geregelt.

<sup>4</sup> Die zu entrichtenden Gebühren werden in einem Gebührenreglement geregelt.

### **Art. 2**            Geschlechterbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

## **II. Struktur und Regelstudienzeit**

### **Art. 3** Studienbeginn und Dauer

<sup>1</sup> Der Studiengang beginnt jedes Herbst- und Frühjahrssemester.

<sup>2</sup> Die Regelstudienzeit dauert neun Semester. Bei Anrechnung einzelner Studienleistungen nach Art. 16 dieses Reglements kann sich die Studiendauer verkürzen. Die Mindeststudiendauer beträgt in der Regel sechs Semester.

### **Art. 4** Fernstudium

<sup>1</sup> Der Studiengang ist als Fernstudiengang ausgelegt.

<sup>2</sup> Er besteht im Wesentlichen aus Selbststudium sowie Präsenz- und betreutem Onlineunterricht.

### **Art. 5** ECTS-Punkte

<sup>1</sup> Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

<sup>2</sup> Die Zuweisung der ECTS-Punkte an die einzelnen Module erfolgt in den Veranstaltungsplänen des jeweiligen Semesters.

<sup>3</sup> Die erworbenen ECTS-Punkte sind sieben Jahre gültig. Nach mehr als sieben Jahren ist im Einzelfall eine Anerkennung nach Abklärung möglich.

### **Art. 6** Studienumfang und Gliederung

<sup>1</sup> Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte.

<sup>2</sup> Es ist in zwei Abschnitte gegliedert:

- a. das Propädeutikum mit einer Regelstudienzeit von einem Jahr. Es umfasst 40 ECTS-Punkte.
- b. den zweiten Studienabschnitt mit einer Regelstudienzeit von dreieinhalb Jahren. Es umfasst 140 ECTS-Punkte.

### **Art. 7** Modulbelegung

Studierende belegen pro Semester die gemäss Regelstudienplan vorgesehenen Module. Auf schriftlichen Antrag kann die Studienleitung Abweichungen dieser Regelung zulassen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 9 dieses Reglements.

### **III. Propädeutikum**

#### **Art. 8** Studieninhalte

Das Propädeutikum umfasst Module mit folgendem Veranstaltungscharakter:

- a. Überblicksveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- b. Fachveranstaltungen im Umfang von 10 ECTS-Punkten.
- c. Methodenveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

#### **Art. 9** Abschluss

<sup>1</sup> Das Propädeutikum gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Kandidat die erforderlichen ECTS-Punkte erworben hat. Dies setzt voraus, dass in den Modulen dieses Studienabschnitts ein Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreicht wurde und nicht mehr als eine ungenügende Note, sowie keine Note unter 3 vorliegt. Dabei gelten die Einschränkungen gemäss Art. 15.

<sup>2</sup> Wer das Propädeutikum erfolgreich abgeschlossen hat, wird zum zweiten Studienabschnitt zugelassen.

<sup>3</sup> Ein Kandidat, dessen erfolgreicher Abschluss des Propädeutikums aufgrund zu wiederholender Prüfungen noch aussteht, kann vorläufig zum zweiten Studienabschnitt zugelassen werden. Er hat indes die ausstehenden Wiederholungsprüfungen im folgenden Semester zu bestehen.

### **IV. Zweiter Studienabschnitt**

#### **Art. 10** Studieninhalte

<sup>1</sup> Der zweite Studienabschnitt umfasst Module mit folgendem Veranstaltungscharakter:

- a. Fachveranstaltungen im Umfang von 110 ECTS-Punkten
- b. Methodenveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten.
- c. Die Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

#### **Art. 11** Bachelorarbeit

<sup>1</sup> Mit der Bachelorarbeit zeigen die Studierenden, dass sie eine wissenschaftliche Fragestellung theoretisch und methodisch fundiert behandeln können.

<sup>2</sup> Die Arbeit muss zwischen dem 5. und 9. Semester innerhalb von 9 Monaten verfasst werden. Spätester Abgabetermin ist das Ende der Vorlesungszeit des 9. Semesters. Nicht termingerecht eingereichte Arbeiten gelten als nicht bestanden.

<sup>3</sup> Bei einer ungenügenden Leistung kann die Arbeit einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

<sup>4</sup> Die Studienleitung erlässt Richtlinien zum Verfassen der Bachelorarbeit.

## **Art. 12**          Abschluss

Der zweite Studienabschnitt gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn der Kandidat die erforderlichen ECTS-Punkte erworben hat. Dies setzt voraus, dass in den Modulen dieses Studienabschnitts ein Notendurchschnitt von mindestens 4.0 erreicht wurde, nicht mehr als drei ungenügende Noten und keine Note unter 3 vorliegen, sowie die Note der Bachelorarbeit mindestens 4 ist. Dabei gelten die Einschränkungen gemäss Art. 15

## **V. Prüfungen**

### **Art. 13**          Rahmenbedingungen

<sup>1</sup> Am Ende jedes Semesters werden in den gelehrteten Modulen Prüfungen abgenommen.

<sup>2</sup> Zu den Prüfungen sind die eingeschriebenen Studenten und Gasthörer zugelassen, welche die Präsenzveranstaltungen regelmässig besucht und die Online-Übungen gelöst haben. Die Studienleitung kann diesbezüglich Mindestanforderungen erlassen.

<sup>3</sup> Die für ein Modul verantwortliche Lehrperson kann nach Absprache mit der Studienleitung entscheiden, Prüfungen gemäss Abs. 1 durch äquivalente Formen von Leistungskontrollen zu ersetzen.

### **Art. 14**          Notengebung

<sup>1</sup> Genügende Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit werden nach der folgenden Notenskala bewertet:

- 6    Ausgezeichnet
- 5.5   Sehr gut
- 5    Gut
- 4.5   Befriedigend
- 4    Ausreichend

<sup>2</sup> Ungenügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3.5; 3; 2.5; 2; 1.5; 1.

<sup>3</sup> Bei der Notengebung wird auch die ECTS-Bewertung angegeben.

#### **Art. 15** Nachprüfungen

<sup>1</sup> Jede nicht bestandene Prüfung muss wiederholt werden. Es ist nur eine Wiederholung möglich. In die Wertung aufgenommen wird immer das Resultat der Nachprüfung.

<sup>2</sup> Die Wiederholung findet in der Regel jeweils am Ende des folgenden Semesters zu einem vorgegebenen Prüfungstermin statt. Nach Absprache mit der Studienleitung kann der Dozent auch einen andern Termin festlegen. Das Modul muss nicht, darf aber neu belegt werden.

<sup>3</sup> Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

#### **Art. 16** Anrechnung von Leistungen

<sup>1</sup> Einzelne Prüfungsfächer, die an einer Universität belegt und bestanden wurden, können im Rahmen dieses Studiengangs anerkannt werden, sofern seit Ablegung der Prüfung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen und die Inhalte als äquivalent zu einem Studienplan-Modul beurteilt werden.

<sup>2</sup> Die entsprechende Note wird in die Wertung aufgenommen.

#### **Art. 17** Rücktritt von Prüfungen

Tritt ein Kandidat von einer Prüfung ohne triftige Gründe nach Beginn der Prüfung zurück oder erbringt er bis zum Ablauf der Prüfung keine bewertbare Prüfungsleistung, so wird die Prüfungsleistung mit der Note 1 bewertet.

#### **Art. 18** Täuschung

<sup>1</sup> Wer eine Prüfungsnote durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

<sup>2</sup> Als Täuschung gilt bereits das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel zur Prüfung oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber dem Aufsichtspersonal.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsperson hält den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn dem prüfenden Dozenten.

<sup>4</sup> Wird die Täuschung erst nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt, kann das Dekanat die erteilte Note annullieren. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Diploms bekannt, liegt die Annulationsbefugnis beim Stiftungsrat.

<sup>5</sup> Weitergehende disziplinarische Massnahmen und die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

## **VI. Rechtspflege**

### **Art. 19**            Organe

Die für den Studiengang zuständigen Organe sind das Dekanat und die Direktion.

### **Art. 20**            Beschwerde

<sup>1</sup> Verfügungen des Dekanats können binnen 10 Tagen mit Beschwerde an die Direktion angefochten werden.

<sup>2</sup> Gegen Beschwerdeentscheide der Direktion kann beim Staatsrat des Kantons Wallis nach den Vorschriften des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungrechtspflege vom 6. Oktober 1976 innert 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 21**            Inkraftsetzung

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Verabschiedung durch den Stiftungsrat der Stiftung Universitäre Fernstudien Schweiz in Kraft.

<sup>2</sup> Es ersetzt sämtliche bis anhin geltenden Regelungen.

<sup>3</sup> Es ist vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport des Kantons Wallis (DEKS) nach vorheriger Stellungnahme des Rates für universitäre Bildung und Forschung des Kantons Wallis (CoFRU) zu genehmigen. Ausgenommen sind Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz der Studienleitung stehen.

# Anhang

## Modulübersicht

Gebiet	Modul	ECTS	Inhaltliche Gewichtung	
			G	A
Überblicksveranstaltungen	Einführung in die Psychologie: Themen und Disziplinen	10	70%	30%
Fachveranstaltungen	Entwicklungspsychologie	10	60%	40%
	Sozialpsychologie	10	60%	40%
	Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie	10	50%	50%
	Allgemeine Psychologie I: Wahrnehmung, Denken und Problemlösen	10	60%	40%
	Allgemeine Psychologie II: Lernen und Gedächtnis	10	60%	40%
	Allgemeine Psychologie III: Emotion und Motivation	10	60%	40%
	Allgemeine Psychologie IV: Sprache	10	60%	40%
	Biologische Psychologie – Neuropsychologie	10	60%	40%
	Klinische Psychologie und Psychopathologie	10	40%	60%
	Gesprächsführung, Beratung, Intervention	10	50%	50%
	Arbeitspsychologie – Organisationspsychologie	10	40%	60%
	Pädagogische Psychologie	10	40%	60%
Methodenveranstaltungen	Methoden I: Forschungsmethoden und Statistik I	10	40%	60%
	Methoden II: Forschungsmethoden und Statistik II	10	40%	60%
	Methoden III: Experimentalpraktikum	10	30%	70%
	Methoden IV: Testtheorie und Diagnostik	10	50%	50%
Bachelorarbeit		10	30%	70%
Summe		<b>180</b>		

Abkürzungen: G: Grundlagenorientierung, A: Anwendungsorientierung